## I. Rapitel.

## \*

## Die prozesse des Papstes Johann XXII. gegen Ludwig den Baner und Ludwigs Kürnberger Appellation.

1. Nach seinem Siege bei Mühldorf (28. September 1322) über Friedrich den Schönen von Österreich hielt Ludwig der Bayer seine römische Königswürde für unantastbar. Italien aber bestrachtete er troß der siebenzigjährigen Trennung, die nur unter Heinrich VII. für drei Jahre (1310 bis 1313) unterbrochen worden war, als naturgemäß mit dem deutschen Königreiche verbunden. Demgemäß sorderte er den Treueid von geistlichen und weltlichen Herren in Italien wie in Deutschsland, tras Versügungen als König und übertrug seinem ältesten Sohne Ludwig die erledigte Mark Brandenburg 1) und sandte seine Gewaltboten nach Italien, die hier die von dem päpstlichen Legaten Vertrand bekämpsten Herren und Städte unterstützten. 2)

Ludwigs Sieg über seinen Gegner aber begründete ihm bei Papst Johann XXII. (1316 bis 1334) so wenig ein Recht wie bei Friedrichs Brüdern und Anhängern, die den Kampf sortsetzten. Dem Papste galt auch jetzt wie bisher sowohl Friedrich als Ludwig nur "als zum römischen Könige Erwählter".3) Ihm erschien Ludwigs Borgehen als ein Eingriff in seine Rechte, da dem Papste bei einer zwiespältigen Wahl die Prüfung. Bestätigung und Zulassung oder Verwerfung zustehe, und es vor seiner Bestätigung seinem zustehe, den Namen "römischer König" anzunehmen. Er sah weiter in Ludwigs Unterstügung der von der Kirche gebannten Visconti in Mailand eine Mißachtung der

<sup>1)</sup> Lubwig nennt ihn schon vor der Belehnung (am 24. Juni 1324, Olenschlager 41 p. 105 ff.) am 5. Aug. 1323 "Markgraf", Boehmer Reg. 605. Auf Bitten des Erzbischofs Burchard von Magdeburg schreitet der Papft ein gegen Audwigs Berlangen, Burchard solle sofort Ludwigs Sohn auch mit den Lehen der Magdeburger Kirche, die Markgraf Balbemar innte gehabt habe, belehnen, und er ersucht die Bischöfe von Hildesheim und von Katedurg und den Abt von St. Peter in Ersurt, Burchard zu unterstüßen gegen die, welche ihn behelligen, "auch wenn sie königliche oder irgend eine andere Bürde haben (Ludwig d. B.!), und ohne Rücksicht auf eine Appellation mit der kichlichen Censur vorzugehen" (6. Nov. 1323) B. A. 337 p. 169. Hier heißt Ludwig zuleht "der geliebte Sohn, der edle Herr, Ludwig, der zum römischen Könige Erwählte". Jur Sache s. Breger: Auszüge 166 p. 268 f. Darnach ist "Mark Magdeburg" in dem ersten Prozesse des Papstes gegen Ludwig bloßer Schreibsehler. Heidemann sucht den "geographischen Schniger" mit Rücksicht auf die reichen Magdeburgischen Lehen zu erklären, (Sphels) His. Zeitschr. Bd. 46 (1881) S. 536. Da die Kurfürsten immer nur als electores imperii, niemals regni, erscheinen, so ist in dem Borwurse des Papstes gegen Ludwig wegen Übertragung der Mark noch kein Eingriff in die Regierung Ludwigs in Deutschland zu sehen; vergl. Engelmann: Der Anspruch der Bäpste auf Konsirmation und Approbation bei den deutschen Königsswahlen (Breslau 1886) S. 92.

<sup>2)</sup> Ropp S. 106 ff.; Müller I, 58 ff.

<sup>3)</sup> Mannalbus: Annales ecclesiastici 1322, § 15 (18. Dez. 1322); vergl. Fridericus capitur et Ludovicus absque confirmatione aliqua regnum usurpavit. Annales Rotomagenses contin. Monum. Germ. hist. Scriptores t. 26 (1882) p. 505.

römischen Kirche, zumal dieser bei Erledigung des Imperium, wie sie jest bestehe, dessen Verwaltung gehöre, und er daraushin allen von Heinrich VII. ernannten Reichsvikaren in Italien verboten hatte, ihr Amt ohne päpskliche Bestätigung weiterzusühren (31. März 1317).

Auf diese Gründe hin erließ der Papst am 8. Oktober 1323 im öffentlichen Konsistorium in Gegenwart einer zahlreichen Menge Volkes einen Prozeß, 5) in welchem er "den geliebten Sohn, Herzog Ludwig von Bayern" ermahnt, im heiligen Gehorsam und dei Strase des Bannes, der ihn dei Verachtung des Prozesses von selbst tressen sollen, und unter Androhung der Veröffentlichung des Bannes, binnen drei Monaten als dem peremptorischen Termine sich der Verwaltung des Reiches und der Führung des angemaßten Königstitels zu enthalten, die seine Wahl und Person vom päpstlichen Stuhle bestätigt sei, von der Verteidigung der sirchlichen Rebellen abzulassen und alle unter dem Titel eines römischen Königs erlassenen Anordnungen, die rechtlich doch unwirksam seien, soweit als möglich auch thatsächlich zu widerrusen; den geistlichen und weltlichen Anhängern Ludwigs droht er entsprechende Strasen an. Das Mißtranen des Papstes gegen Ludwig zeigt sich in der Art der Veröffentlichung des Prozesses, den er, damit Ludwig sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, an das Portal der Domfirche von Avignon anschlagen läßt, da der Zugang zu Ludwig nicht sicher sei, Verzögerung aber Gesahr bringe. Auch wurde der Prozes den päpstslichen Rektoren und Besehlshabern in Italien, 5°) den Bischöfen Deutschlands ben Könige von Frankreich se) übersendet.

2. Ludwig, der früher sogar sich dem Papste erboten hatte, zu Gunsten der Kirche gegen die Rebellen nach der Lombardei zu ziehen, 6) empfand selbst den Widerspruch in seinem Handeln; seine Gewaltboten hatten ja auch anfangs ihre Vollmacht, für die Ghibellinen einzutreten, vor dem Legaten geheim gehalten. 7) So schien er jetzt zunächst nachgeben und den Weg der Verhandlungen beschreiten

<sup>4)</sup> Raynaldus 1317, 27—28, daraus Olenschlager 34 p. 78—80. Er befiehlt selbst den Erzbischsen von Mainz Bremen, Magdeburg, Trier, Köln, Salzburg, seine Prozesse gegen die, welche in Italien ohne papstliche Genehmigung sich ein Reichsvikariat angemaßt haben, zu veröffentlichen, 18. Mai 1322, Muratori: Antiquitates Italiae t. VI, 190 XII. Preger Auszüge 101 p. 240; der Papst glaubt also offenbar an sein Recht; vergl. auch Muratori, ib. col. 76 und Robenberg: Mitteilungen des Instituts f. öfterr. Geschichtsforschung Bd. 16 (1895), S. 8 ff., 13, 41 ff.

<sup>\*)</sup> Mannasbus 1323, 30—33; Bzovius: Annales ecclesiastici Coloniae Agripp. 1618 t. XIV 1323, IV. Daraus Herwart p. 194—202, ans Herwart bei Olenschlager 36 p. 81—84. Martene col. 644; Höfler 59—60 p. 83—84; Niedes: Codex diplomat. Brandenburg. (Berlin 1838 ff.) t. II, P. II, p. 9 ssq.

<sup>5</sup>a) Bzovius 1323, IV, Höfler 59-60 p. 83, 84.

<sup>5</sup>b) (In den gesperrt gedr. Diöcesen sind die Prozesse auch nach den beigesügten urkundlichen Angaben thatsächlich veröffentlicht worden.) Olmüt, Würzburg, Passung, P

be) Bait nach Dannon S. 447.

<sup>5</sup>d) Söfler 60 p. 84.

<sup>5</sup>e) B. A. 333 p. 167.

<sup>6)</sup> Nonnunquam nobis obtulerat etc. sagt der Bapst barüber zu Ludwigs Boten selbst, 7. Januar 1324, Martene 650, Olenschlager Urf. 94 und wiederholt es ohne nonnunquam im Prozesse vom 3. April 1327. Martene col. 672, Olenschlager Urf. p. 144.

<sup>7)</sup> Müller I, 58 ff.

zu wollen. Er bevollmächtigt den Johanniterprior für Deutschland, Albert von Schwarzburg, und awei andere Beiftliche als Gesandte bei dem Papste, um in Ersahrung zu bringen, ob "gewisse Brogeffe" gegen ihn ergangen seien, ba er noch feine sichere Kenntnis bavon habe, und wenn es ber Sall fei, ehrerbietig eine angemeffene Frift zu erbitten, bamit er burch Brofuratoren fich und fein Recht verteidigen und seine Unschuld erweisen fönne (Nürnberg, 12. November 1323). Diese Befandten überreichen dem Bapfte ihre Beglaubigung am 2. Januar 1324 und bitten am 4. Januar mit himveis auf die Schwierigkeit der Angelegenheit und die weite Entfernung um eine Frift von sechs Monaten, damit ihr Herr seine Unschuld erweisen und wieder gut machen könne, was er etwa verfehlt habe, da er, soviel an ihm liege, als ergebener Sohn seine Heiligkeit als Bater und die Rirche als Mutter zu verehren und in kindlichem Gehorsam nach bestem Können zu schützen bereit sei. In seiner Antwort vom 7. Januar 1324 warf der Papst Ludwig vor, daß er in dem Beglaubigungs= schreiben selbst fich noch König nenne und das königliche Siegel gebrauche, und ohne jede Beranlaffung von seiner Seite fich gang geandert habe, da er ihn und die Kirche des von feinen Borgangern Clemens IV.8) und V.9) ausgeübten Bifariates bei Erledigung des Kaifertums berauben wolle. Für feine Behauptung, es fei unzweifelhaft, daß ein in Zwietracht Gewählter vor der papftlichen Bestätigung und Zulassung nicht römischer König genannt werden dürse, beruft er sich auf ein früher in einem ähnlichen Falle nach Anhörung der Allegationen beider Barteien vom apostolischen Stuble ergangenes Defret. 10)

So nennt der Papst ihn jest auch nur mehr "großmächtiger Herr", und nur mit Rücksicht auf Ludwigs frühere Ergebenheit gewährt er den erbetenen Ausstand, aber nur auf zwei Monate, da Ludwig in dieser Zeit ihm genügend seine Besserung erweisen könne, und nur so, daß diese Frist ihn nicht hindern solle, im gegebenen Falle zur Verschärsung des Prozesses überzugehen. Er ließ auch diese Antwort mit dem eingefügten Texte des Prozesses und des Beglaubigungsschreibens Ludwigs und der Bitte der Gesandten an die Kirchthüre in Avignon anschlagen 11) und übersandte sie den Bischösen 11 als Information und zur Verössentlichung.

Die Gesandten nahmen die neue Frist dankend an 12) und werden wicht lange gezögert haben, zurückzukehren, 18) damit ihr Serr die Frist ausnützen könne.

<sup>2)</sup> Ernennung Karls von Sigilien zum Generalvikar in Tuscien, 4. Juni 1267. Theiner: Codex diplomat. dominii temporalis s. Sedis I, 168—169; Muratori: Antiquit, It. VI, 105 D, 106 A, E.; Potthaft: Regesta Pontificum 20270—20271.

<sup>9)</sup> Ernennung Roberts von Reapel zum Bikar in Tuscien 14. März 1314. Rahnaldus 1314, 2-4, erst von Johann XXII. ausgeführt 16. Juli 1317. Theiner I, p. 472 ssq.; Rahnaldus 1317, 29.

<sup>39)</sup> Brief Mexanders IV. an Richard von Cornwallis Winkelmann: Ungedruckte Urkunden in Mitteilungen des Infittuts für öfterr. Geschichtsforschung Bb. XIV (1893), 99 sf., im J. 1258 oder 1259. Urban IV. gab Richard wie Alfons von Casitlien das Recht, den Titel electus zu führen. Fanta: Mitteilungen des Inst. f. österr. Gesch. Bb. VI (1885), 102; vergl. die protofollarische Aufnahme der von beiden als Gewohnheitsrecht angegebenen Bestimmungen. Rannaldus 1263, 53—60; ib. 1263, 43; 1266, 36.

<sup>11)</sup> Martene II, col. 647—652, baraus Olenschlager 38 p. 95 ssq.; Bzobius 1324, 3, baraus Hermart (nur teilweise) p. 232—236; Raynalbus 1323, 33; 1324, 1—3 nur teilweise; Muratori: Antiqu. Italiae VI, col. 190 VIII; Bais nach Daunou, Archiv 9, 448.

<sup>11</sup> a) Raynaldus 1324, 3; Höfler 61; Freifing, Bzovius 1324, II. Speier, Regensburg, Prag, Würzburg, das Kapitel in Zürich, Höfler 61, B. A. 342a p. 171; Bzovius 1324, II. Erzb. von Salzburg, Preger: Auszüge 173 p. 272, vergl. Waiß nach Daunou, Archiv f. ä. d. Gesch. 9, 448, den König von Frankreich, B. A. 347 p. 182.

<sup>12)</sup> Bergl. Prozeß vom 23. März und 11. Juli 1324. Martene col. 655, 661; Olenschlager Urk. p. 100, 108.
13) Wenn der Papst für Abert von Schwarzburg noch am 13. Jan. 1324 neue günstige Urkunden gewährt (B. A. 343—345, p. 171 ssq., vergl. Kopp Urk. p. 16, Anm. 6), so braucht Albert doch da nicht mehr in Avignon zu sein.

3. Doch noch ehe die Gesandten Andienz bei dem Papste erhalten hatten, legte Ludwig in seinem und seiner Anhänger Namen gegen "die ungerechten Schädigungen, die ungebührlich und ungerecht verhängten und angedrohten, offenbar ungünstigen und ungerechten, aus unwahren präjudiszierenden und ungewöhnlichen Gründen ohne Wahrung der Rechtsordnung erlassenen und erdichteten Prozesse" mit allgemeiner Wiedergabe des Inhalts des Prozesses, Appellation an den apostolischen Stuhl ein vor dem Vischose Nikolaus von Regensburg und mehreren geistlichen und weltlichen Herren (18. Dezember 1323). 14)

Offenbar wollte er den Gang des vom Papste angedrohten Rechtsversahrens in ähnlicher Weise ausheben oder aushalten, wie es geistliche Würdenträger ihren Obern gegenüber thaten in der streng geregelten kannischen Prozeßform, und so einer etwa solgenden Bannung die Spige abbrechen. Daher erklärt sich der das ganze Aktenstück durchziehende religiöse Hauch, die Beteuerung des Festsbaltens am Glauben im Ansange 16) und die Forderung der "Apostel". Von der der Appellation vorangehenden Protestation erklärt er seine Treue und Ergebenheit gegen Kirche und Papst und versspricht er Buße, wenn er sich irgendwie vergangen, genau wie die Gesandten vor dem Papste, gelobt er Schutz des Glaubens und Ausrottung der Keger, Gehorsam gegen den Papst nach der Art seiner Borgänger, der Könige und Kaiser, Wahrung der Rechte und Ehren des Imperium, getreu seinem Glauben und Side, wie es sich in den Briesen sindet, in denen die römischen Könige die Päpste um die Kaiserkönung bitten, — hält er also sest an seinem Königtum, wie in jener Bollmacht. In all dem darf man wohl Ludwigs eigene Gedanken sehen.

In der Appellation selbst klagt er, daß trotz seiner steten Ergebenheit gegen den Papst an der Kurie, wie es zu seiner Kenntnis gekommen sei, ihm sehr ungünstige, ja, mit der schuldigen Chr= erdietung zu sagen, gereizte, gehässige und ungerechte Prozesse erlassen seien, die eine Schädigung des Imperium und ein Ärgernis für sehr viele bedeuteten. "Angethan mit der Stola der Gerechtigkeit und umwallt von dem Mantel der Wahrheit", der Thatsache und des Rechts sich bewußt, betont er als Rechtsgrundsah, der seit unvordenklichen Zeiten gelte, das Wahlrecht der Kursürsten, die mit Sinsstimmigkeit oder Mehrheit den König wählten, sein eigenes Recht kraft der Wahl und Krönung an den durch Gewohnheit sessischen Orten, seine faktische zehnsährige Regierung, erklärt er die Fordezung des Papstes, der das Geses nicht eingesehen, ihn nicht gehört, aber trotz vieler Botschaften auch nie getadelt habe, er solle jetzt auf einmal mit Ablegung des Titels sich gleichsam selbst köpfen, sür ungerecht. Es sei unwahr, wenn der Papst sage, das Imperium sei vakant. Sine Prüfung, Bestätigung oder Verwerfung der Person könne höchstens gelten, wenn die Sache an den Papst gebracht würde oder wenn man um die Kaiserkrone bitte, und nur aus bestimmten, im schriftlichen Rechte niedergelegten, Gründen, wie sie für ihn nicht zuträsen. Sine Benennung seiner Person, eine Zus

<sup>14)</sup> Herwart 1323, §§ 39-56, p. 248-264, baraus Olenschlager 37 p. 84-91; Auszug Rannaldus 1323, 34-36; 1324, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Appellatione interposita sive ea recepta fuerit sive non, medio tempore nihil novari oportet. Corpus Iuris Canonici Causa II, quaestio VI, c. 31; Decretum Gregorii IX l. II, tit. 28, c. 55. Bergl. Breger 121, 124 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Quaerendum est in iudicio, cuius sit conversationis et fidei is qui accusat et is qui accusatur. Corpus Iuris Can. Pars. II, canon. II, quaestio VII, c. 18.

<sup>17)</sup> Post appellationem interpositam litterae dandae sunt ab eo, a quo appellatum est ad eum, qui de appellatione cogniturus est, sive principem sive quem alium, quas litteras dimissorias sive apostolos appellant. . . . Sufficit autem petiisse intra tempus dimissorias instanter et saepius, ut et si non accipiat, id ipsum contestetur. Nam instantian repetentis dimissorias constitutiones desiderant. Corpus Iuris Can. Causa II. q. VI, c. 31. Decr. Greg. IX l. II, tit. 28 c. 55; liber VI (Clementinae) l. II, tit. 15, c. 1.

lassung seiner Wahl könne ihm kein Recht und keinen Titel geben, sondern nur sein aus der Wahl solgendes Recht bestätigen und weiteren Kreisen empsehlen. Er schließe aus dem Gange der Sachen, daß einige "Rebellen der Kirche" genannt würden, die den gegen den Bestand und die Rechte des Kaisertums gerichteten Anschlägen entgegen arbeiteten. Als er Mailand verteidigt habe gegen den Legaten durch seine Grasen, die der Legat, als sie ihm andoten, mit seiner Hilfe die Eintracht unter den Parteien wiederherzustellen, schnöde zurückgewiesen habe, habe es sich nicht um die Visconti, deren Bannung ihm selbst nicht bekannt gegeben worden, sondern um seine eigene Sache und die des Imsperium gehandelt. 18)

Ist damit schon ein Übergang zum Angriffe gegeben, so solgt jest dieser selbst. Ludwig giebt dem Papste die Anklage auf Begünstigung der Keher zurück und verpflichtet sich, vom Sifer für Gott und von Glut für den Glauben beseelt, zu erweisen vor unverdächtigen Kardinälen oder bei einem Konzise oder wo es sonst anginge, daß der Papst troß der Anklagen der Bischöfe und Prälaten gegen den General, die Oberen und Brüder des Minoritenordens als Berräter des Beichtgeheinmisses (quod ipsi sint secretae consessionis proditores) diese Pest verdecke und ein Heilmittel dagegen ans zuwenden versäume und die Minoriten, also Feinde der Kirche und des Glaubens, begünstige. Sine zweite Anklage sautet, der Papst strebe offenbar, die eine der zwei von Gott gesetzen Leuchten, die Strahlen der weltsichen Gewalt, zu verdunkeln, womit Jrrsehren, Streit und Ärgernis enkständen, und die Kirche, ihres Boats entbehrend, ihren Gegnern nicht widerstehen könne.

Nach göttlicher Anordnung Vorkämpfer und Wächter des Glaubens, Bogt der Kirche und König und Fürst des heiligen Imperium will er sich wie eine Mauer hinstellen für das Haus Jörael, will er den körperlichen Sid, den er bei der Krönung geschworen, halten, ermessend, daß er und seine Rechte, wie die des heiligen Imperium, der heilige Glaube, die heilige Kirche durch diese Prozesse schwer geschädigt seinen und noch mehr geschädigt werden könnten. Da aber diese Artikel unzweiselshaft den Glauben, die heilige Kirche, das heilige Imperium beträsen und alle angingen und so die Berusung eines Konzils nötig sei, so sordert er ein solches nachdrücklich und mit aller Ergebenheit sür die nächste Zeit an einem passenden Orte, und er will, so Gott es gebe, persönlich dabei ersicheinen.

4. Das ganze Altenstück mit seiner Mischung von Ergebenheit und Vitte und Abwehr, Protest und Anklage, ließe sich noch immerhin, hat man gesagt. 19) vereinigen mit Ludwigs Bitte an den Papst, indem er durch die Lage genötigt worden sei, nach dem ersten versöhnlichen Schritte zu zeigen, "daß er entschlossen sei, ein Recht, das ihm die Gesehe geben, sich nicht durch listige Verzögerung aus den Händen spielen zu lassen."

Gine "listige Berzögerung" seitens des Papstes kann zunächst nicht vorliegen. Denn Ludwig konnte am 18. Dezember, selbst wenn die Gesandten sosort am 12. November aufgebrochen wären und sofort Audienz erhalten und Botschaft darüber gesendet hätten, kaum ihre Antwort haben.

Er hatte es durch die Gesandtschaft dem Papste unmöglich gemacht, seine Drohung unter Umsständen wahr zu machen, selbst während der Frist von drei Monaten neue Strasen über ihn zu vershängen. Sie war ja an sich die beste Appellation, und er konnte warten bis zur Rücksehr der Ges

<sup>18)</sup> Als Ludwig (28. Juni 1824) Castruccio das Visariat von Lucca giebt, ist das aber der Dank für Castruccios Rettung Mailands und der Bisconti, die der Papst Castruccio vorwirst, Preger: Auszüge 224; nur so erklärt sich Ludswigs Lob über Castruccio Cum sciamus te precipuum pro imperio pugilem extitisse. Ficer: Urkunden 3. Gesch. des Kömerzuges Ludwigs d. B. (Junsbruck 1865) 26 p. 16.

<sup>19)</sup> Breger 119 ff.

<sup>20)</sup> Preger 121.

jandten, wenigstens bis zum 8. Januar. Er konnte selbst dann, wenn sie fruchtlos verlaufen war, die Welt auf seine Friedensliebe gegenüber dem Statthalter Christi hinweisen und so neue Hulfe gewinnen.

Mit der Gesandtschaft und seiner Bitte stellt sich Ludwig auf den Boden der persönlichen Versteidigung, mit der Appellation vom Papste an den apostolischen Stuhl jedoch will er die Kurie, die Welt zum Richter machen in seiner Sache, will er aber mit der an sich zur Appellation unmötigen doppelten Anklage gegen den Papst auch das Konzil und die Kirche gegen ihn aufrusen. In beiden Fällen vertritt Ludwig sein Recht, erkennt er den Papst als Papst und den berusenen Richter, als "Quelle des Rechts" (sons iuris et iustitiae) an, aber der Verteidigung solgt die Abewehr, der Angriff auf den Papst, der seine Pflicht verletze und das Recht mißachte.<sup>21</sup>)

Doch noch eines ift zu beachten: Die Appellation soll zunächst gar nicht veröffentlicht werden,<sup>22</sup>) sie soll gelten, als wäre sie vor dem Papste selbst vorgetragen worden; sie ist nur gemacht, "weil die Zeit drängt" und er sie in der gegebenen Zeit nicht mehr vor dem Papste einlegen kann, wie er sagt. Sie genügt nur vorläusig, für alle Fälle, besonders wenn die Gesandtschaft ersolglos bleibt. Man konnte sie dann als ersolgt hervorholen oder nicht. Weil und so lange aber Ludwig sie nicht veröffentlicht, steht er thatsächlich noch auf dem Boden der Berteidigung. Er selbst verspricht sich wohl nicht viel von dieser Fistion der Appellation vom Papste an den apostolischen Stuhl.<sup>23</sup>) Er muß sich selbst sagen, daß diesem der Prozeß wohl genug begründet erscheinen nunkte, und daß er also die Appellation gar nicht als eine rechtsgültige annehmen könne und werde,<sup>24</sup>) da er ihm dieses "Rechtsmittel", wenn es überhaupt anwendbar gewesen wäre gegen den Papst, sonst eben untersagt hätte. Nur so kann er versprechen, sie möglichst bald, aber doch wohl nur, wenn die Gesandtschaft, wie er vielleicht ahnt, sich als ersolglos erwiesen habe, mit neuer Begründung selbst vor dem Papste einzulegen. Ludwig hat also abwarten wollen und so den dem Orden und Papste seindlichen Einsstüssen, die auf ihn ausgesibt wurden, widerstanden.

5. Woher aber stammen diese Einslüsse? Wer ist der Versasser oder vielmehr Urheber der Appellation? Es kann nur ein Geistlicher, aber ein den Minoriten, dem ganzen Orden vom General bis zu den Brüdern allen, abgeneigter Mann gewesen sein. Preger25) meint, die Bischöfe von Gichstätt und von Speier und der Kanzler Hummel von Lichtenberg hätten Ludwig zur Appellation be-

<sup>21)</sup> Bergl. Müller: Appellationen 244-247.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Eam appellationem coram eo (papa) interponemus, proponemus et dicemus ac innovabimus ex causis supra expressis et aliis de novo iterum exprimendis et publicabimus loco et tempore, sicut fueri(n)t publicanda, Hermart 262; Dlenichlager 91, vergl. Hermart 249, Dlenichlager 85 easdem (protestationes) . . . coram eo innovabimus et publicabimus prout fuerit opportunum.

<sup>&</sup>lt;sup>23)</sup> Apostolos petimus...si est qui ipsos nobis dare possit, Herwart 261, Olenschlager p. 91; wörtlich so Bonagratias Appellation an den Papst gegen den Bapst vom J. 1311. Archiv II, 367, 374.

<sup>24)</sup> Bon der Sachsenhäuser Appellation schreibt der Papst an Leopold von Herreich: Quantum... temeritas appellationis illius de qua mentionem prefate littere faciedant, sidi queat prosicere quantumque is (statt id, vergl. Müller I, 103) contra quem interponenda dicitur, illi desserre queat, tuam prudentiam credimus non latere, (9. Juni 1324, Hösser 56 p. 80, eine Stelle auch Mannaldus 1324, 18), dann wieder Secundo dicitur quod recedet ab appellatione sua: certe, nec emendam aliquam propter hoc offert cum nec appellationi suae, si quae fuit, renuntiare nisi de facto valeat, cum de iure non tenuerit, velut ab haeretico interiecta et ab eo a quo non licet, cum superiorem non habeat, appellare an Johann von Böhmen (31. Juli 1330, Raynasbus 1330, 31). Gine Appellation vom Papste an den Papst verspottet libertino von Casale als nichtig Sanctitati apostolicae, Archiv II, 383. Bergs. Anm. 1.

<sup>25)</sup> S. 141 ff.

stimmt, und diese selbst seien wieder von dem Spiritualen Franz de Lutra (von Kaiserslautern) beeinflußt gewesen, der für beide Appellationen in den Jahren 1323 und 1324 "den Räten Ludwigs die theologischen Waffen für den Kampf mit Papst Johann dargereicht hat".

In den Quellen selbst sindet sich gar kein Anhalt sür die ungeheuerliche Anklage gegen die Minoriten 26), und das dauernde Bertrauen des Bolkes zum Orden widerlegt sie schon. Dieses Bertrauen wird ja für dieselbe Zeit gerade noch bewiesen durch das Auftreten der Beltgeistlichkeit und Johanns v. Polliaf gegen die Beichtprivilegien der Bettelorden. Johann v. Polliaf forderte, den Wegen Bilhelms von St. Amour auf dem Pariser Prosessorenstuhle solgend, wohl in gutem Giser, daß die den Ordensgeistlichen abgelegten Beichten jährlich einmal vor dem Pfarrer wiederholt würden. Der Papst aber hatte diese Artisel, wie ehedem Alexander IV. (5. Oktober 1256) die Bilhelms von St. Amour, als Irrtümer zurückgewiesen (Bulle: Vas electionis vom 24. Juli 1321). Schon vorsher hatte er die deutschen Bischöse, auch den Bischos von Regensburg, ermahnt, die Minoriten in ihren vom heil. Stuhle erhaltenen Privilegien, srei predigen und Beichte hören zu dürsen, zu schüßen gegen vielsache Belästigungen und Beschwerden von Seiten der Pfarrer und Weltgeistlichen (27. Nosvember 1318). Das ist num freilich etwas ganz anderes als jene Anklage. Emicho von Speier, der Franz von Lautern schützte, is somet ja wohl Gegner der Minoriten sein, Franz selbst, gegen

Mur an einer Stelle im "Rotulus' wirft Ubertino von Casale Ordensobern der Minoriten in Reservatsällen Brüdern gegenüber dann und wann (quandoque) ein Benehmen vor, das non sine magno animarum perieulo et sigilli confessionis preiudicio sei, und die Kommunität leuguet auch das. Archiv III, 121. Ich vermag nur einen einzigen Anhalt und zwar aus früherer Zeit zu geben. Olim siquidem quidam corde perversi ab incentore malorum omnium nequiter instigati . . . tuae nobilitati procaciter suggesserunt, quod quidam de fratribus Minoribus in terra tua morantes per quasdam circumlocutiones in praedicationibus suis confessionum revelabant arcana. Gregor IX. an Herzog Friedrich von Österreich 29. Juli 1234. Der Bapst geht auch da gar nicht auf die Berdächtigung ein und ermahnt ihn bloß, die Minoriten und andere Mönche eifrig zu ehren. Fries: Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz. Archiv f. österr. Geschichte Bb. 64 (1882) p. 175—176.

<sup>27)</sup> Bergl. Seidenberger: Die firchenpolitische Litteratur unter Ludwig d. B. Westdeutsche Zeitschrift VIII, (1889), 103 ff.; Boos: Geschichte der rheinischen Städtekultur II, (2. Ausgabe, Berlin 1897) S. 103, 106; Fries

<sup>28)</sup> Johann von Bolliaf, Professor in Baris, hatte auf dem Konzise von Sensis (1315 oder 1318) gesagt dictorum ordinum (Franziskaner und Dominikaner) fratres in audientia confessionum venenaverant totum mundum mundique partem magnam secum traxerunt in infernum, und in der Fortdauer beider Orden einen großen Schaben gesehen. Busse Johanns XXII. (27. Juni 1318). Denisse-Chatesain: Chartularium univers. Paris. t. II. p. I (Paris 1891) 764 p. 220—221. Bull. Francisc. t. V, 327 a p. 153. Vita Johannis XXII I, Baluzius col. 132; vita VI id. col. 182; s. die Klage der Beltgeistlichen über den Einsus der Bettelorden in Petri de Vineis epistolarem I. VI (ed. Iselius, Basileae 1740) I. I, ep. 37 p. 220 ssq. und den Bericht des Bischofs von Olmüß an Gregor X. 1273 in Höflers Analesten z. Gesch. Deutschlands und Italiens. Sitzungsberichte der baher. Asademie, 3. Kl., Bd. 4, 3. Abt. (1846) p. 23 ssq.

<sup>29)</sup> Extravag, comm. l. V, tit. III, c. 2, Chartul. univ. Paris II, p. 1, 798 ssq. p. 243 ssq.; über frühere Forberungen 1286 ib. p. 8 ssq., 13 Nr. 539, 543; Bull. Francisc. t. V, 437 p. 208—209; nen eingeschärft auf Bitte ber Minoriten von Gregor XI. 8. Oft. 1373. Bulle bei Korth in ben Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft 16 (1889), Nr. 55 p. 35. Zur Sache vergl. Nahnaldus 1320, 20—37; Deniffe: Die Universitäten des Mittelalters Bb. I (Berlin 1887) 64 ff., 655 ff. Über das Wiederaussehen des Streites 1357 unter Junocenz VI. s. die Schriften in (Browes) Fasciculus rerum fugiendarum et expetendarum II, p. 465—486; Goldast: Monarchia II, 1391 ssq.; Glaßbergers Chronif Anal. Francisc. II, 190. — Auf diese Dinge allein beziehen sich auch nur die bei Miezler S. 21 und Müller I, 71 angegebenen Stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup>) Bull. Francisc. t. V, 346 p. 160; B. A. 142 p. 89; Fries Nr. 60—61 p. 207; Badding: Ann. Min. 1319 reg. 49; Korth a. a. D. 48 p. 32; ähnlich 26. April 1319, Badding reg. 66, Korth 49.

<sup>81)</sup> Rannalbus 1321, 19.

den der General und die Minoriten beim Papfte Rlage erhoben, 32) konnte unter all seinen Anklagen gegen den Orden,33) die der Papit "als zu feiner und des apostolischen Stuhles Berachtung und zum Borwurf für den Orden und jum Argernis fehr vieler gereichend" feinem Schreiben nicht einreihen zu dürfen glaubt,34) auch jene Anklage erhoben haben. Aber genügen Reinkens' Auszüge und Urteil über den 2. Brief des Frang, 35) um diesen als befähigt erscheinen zu laffen, diese geschickte und ruhig gehaltene Mürnberger Appellation zu verfaffen? Soll sich der Bischof von Speier, wiederholt vom Bapfte streng aufgefordert, 36) Franz auszuliefern, noch nachher durch seine enge Berbindung mit ihm haben fompromittieren wollen? Konnte Franz, der auch nach dem zweiten Briefe eine Berurteilung und jede Strafe vom Papft, aber auch nur von ihm, hinnehmen will, jene schwere Anklage gegen den Papit schleudern? Endlich, Frang war seit September 1322 bis Oftober 1323 in Avianon in Gewahrfam 87) und erhielt am 10. Oftober 1323 die Erlaubnis als Benediftiner in St. Andreas in Avignon einzutreten. 88) Soll er etwa von hier aus gleich wieder mit Emicho oder gar Ludwigs Befandten in Berbindung getreten fein, um gegen ben Papft aufzutreten und feine Lage noch gu verschlimmern? Franz von Lautern muß ausscheiden bei der Frage nach dem Berfasser der Mürnberger Appellation. Da fie felbit "Erzbischöfe und Bischöfe und einige Pralaten niederen Ranges" als Unfläger der Minoriten nennt, fo ift nur Grund gegeben, eine Einwirfung des erften Zeugen, des einzigen Bischofs unter den Beugen, des Bischofs von Regensburg 39) und des an zweiter Stelle genannten Ulrich Wild, des Propstes von Bamberg und späteren Protonotars Ludwigs 40) als "eines Bralaten niederer Ordnung" anzunehmen. Es ift nicht einzusehen, weshalb der Bischof von Regensburg, wie Breger will, blog "gezwungen" seine Unterschrift in Mürnberg zur Appellation gegeben haben foll, wo er doch später fich nicht von ihm "zwingen" läßt. 41) Derfelbe Notar, der die Nürnberger Appellation ju Protofoll nimmt, herbegnus, nimmt bas Protofoll über desfelben Bischofs Erflärung auf, daß er Ludwig, Berzog von Bauern, "seitdem dieser die Bunft des apostolischen Stuhles verloren", nicht angehangen habe (3. Januar 1325). 42) Darin liegt doch ein Beweis, daß es früher wohl der Fall gewesen sei, und der Umstand, daß Ludwig jene Appellation nicht gebraucht, nicht im Ginne des Bischofs Partei nimmt gegen die Minoriten, vielmehr bald darauf offen gemeinsame Sache mit ihnen macht, hat wohl zugleich mit dem Borgeben des Papstes gegen Ludwig den Bischof bestimmt, auf die Geite des Bapftes gu treten.

<sup>32)</sup> Bull, Francisc. 421 p. 196-197; B. A. 236 p. 127; Breger: Auszüge 66 p. 221.

<sup>33) 1.</sup> Brief, 6. Dezember 1320, Raynalbus 1321, 19; Bull. Francisc. zu Nr. 421 p. 197—198; B. A. 222 p. 120—122.

<sup>34)</sup> S. Note 32.

<sup>35)</sup> Preger: Auszüge 67 p. 221-222; Raynaldus 1320, 19 Ende.

<sup>&</sup>lt;sup>36)</sup> 13. Febr. 1320 f. Note 32; 1. Febr. 1322, Bull. Francisc. 459 p. 219—220; B. A. 272 p. 142; Preger: Auszüge 88 p. 232.

<sup>37)</sup> Archiv III, 550.

<sup>38)</sup> Bull. Francisc. 514 p. 255; er heißt da Dilectus filius, Archiv III, 550 (20. (?) Oktober). Über die ficher nicht dem Papste seinbselige Haltung Emichos von Speier vergl. auch B. A. 478—475.

<sup>39)</sup> Müller 1, 73 ff.

<sup>40)</sup> Riegler: Forschungen gur beutschen Geschichte, Bb. XIV, 10, abnte schon die Identität Mrichs mit dem Propste; fie ist sichergestellt durch B. A. 290 p. 149; 1010 p. 380; 1074 p. 396.

<sup>41)</sup> Preger S. 145 ff.; über die Stellung des Regensburger Bischofs s. auch Andreas Ratisbon. Bez.: Thes anecdot. (Aug. Vindel. 1723) t. IV, P. III col. 554 und Maher: S. 179, 196 ff.

<sup>42)</sup> Preger: Auszüge Nr. 201. (Die Berträge Ludwigs b. B. mit Friedrich dem Schönen 1325 und 1326, Abhandlungen der Kgl. bayer. Afademie III M. 17. Bb. 1. Abt. [1883], p. 161), vergl. dazu B. A. 446 p. 207—208.

6. Thatsächlich ist auch die Nürnberger Appellation nie veröffentlicht, nie gebraucht worden (s. v. S. 12) und die Gründe dafür sind klar. Das Aktenstück sindet sich nur im kgl. bayerischen geheimen Hausarchiv in München (Nr. 254) 48) und dis zu seiner Beröffentlichung durch Herwart hat niemand es gekannt.

Alle firchenpolitischen Vergehen erwähnt Ludwig in seinen Profuratorien, nie aber jene Anklage gegen den Papst wegen Begünstigung der Minoriten, "der Verräter des Beichtgeheinnisses". Wäre sie verössentlicht worden, so hätte er niemals später in den Profuratorien die Minoriten und ihren General, der hier mitangeklagt wird, mit soviel Lobsprüchen als "gute Kleriser" und "besonders gute (meliores) Lehrer der Theologie und Mönche" überhäusen, hätte niemals jene enge gegenseitige Versbindung zwischen diesem General und Ludwig eintreten können. Diese Anklage zu vertreten wird er als unmöglich und dem mächtigen Orden wie dem Volke gegenüber, das seine Minoriten liebte, als unklug empfunden haben, zumal in einer Zeit, wo der Papst von anderer Seite her sich als scharfer Gegner jener Überschätzung der minoritischen Armut erwies und sich im Orden viele Feinde erweckt hatte. \*\*

Leitet er also wenige Wochen oder Monate später in der Sachsenhäuser Appellation wie auch in der römischen und pisanischen Appellation vom Jahre 1328 46) gerade entgegengesetzt eine Häresie des Papstes von dessen Austreten gegen die Minoriten her, so seht er sich damit dem Bolke, dem Papste, dem Orden selbst gegenüber nicht in öffentlichen Gegensatz, wohl aber in den schärssten Gegensatz zu sich selbst und jenen drei Zeugen gegenüber, welche die Mürnberger und die Sachsenshäuser Appellation unterschreiben. 46) Und es bleibt die alte geschichtliche Aufsassung bestehen, welche Ludwig schwankenden Charafter und schwankende Politik zuschreibt: nicht sucht und seitet Ludwig die Männer, die Verhältnisse, 47) sondern er läßt sich von ihnen, bald diesen, bald jenen seiten, als wenn es etwas anderes und andere nie gegeben hätte. 48)

7. Ludwig benutzte die gewährte Frist nicht und schickte weder Gesandte noch Briese. Da erstlärte der Papst ihn, nachdem er noch 16 Tage über die Frist hinaus gewartet hatte, in Versolg seines Prozesses sür dem Banne versallen und droht ihm, wieder mit Gewährung einer Frist von 3 Monaten, bei sortgesetzter Hallsstarrigseit mit der Entziehung des Rechtes, das er etwa aus der Wahl habe, läßt aber auch hier noch die Möglichkeit einer päpstlichen Bestätigung offen (23. März 1324). 49) über den Erdreis hin wurde dieser 3.50) Prozes verbreitet. 51)

<sup>43)</sup> Riesler 311. 44) Müller I, 83; f. u. Rap. II, 1. 45) Müller I, 212 ff.

<sup>46)</sup> Ulrich Bild, Otto v. Werde, Ranonifus ber Pifaner Rirche, Heinrich, Pfarrer in Phulendorf (Dioc. Konfrang).

<sup>47)</sup> Diesen Standpunkt vertreten nur Breger S. 154 ff. und Kluckhohn, Beilage zur (damals noch Augsburger) Allgemeinen Zeitung (1880) Nr. 363.

<sup>48)</sup> Müller I, 74—75, 192, 319 ff.; II, 188; Appell. 241 ff. gegen Preger; Riezler 23, 49; Geschichte Bayerns II (1880), 377 ff., in Söttinger gelehrte Anzeigen (1880) Stück 42, 1338 ff., in Sybels historischer Zeitschr. Bb. 44, 511, Bb. 49, 297 gegen Preger gerabe, in Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1881 Nr. 14, 15, in Allgemeine beutsche Biographie Bb. 19, 457; Ficker: Über den Kurverein zu Rhense, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften (1853) Bb. 11, 673 u. v. a.

<sup>49)</sup> Martene col. 652—660, daraus Olenschlager 39 p. 96—104, die Sentenz bei Naynaldus 1324, 13. Prefatum electum ... in ... excommunicationis sententiam incidisse ... declaramus ipsumque ... excommunicationis sententia innodatum et velut excommunicatum praeter casus exceptos evitandum ab omnibus nunciamus. Olenschlager S. 100 ad publicationem sententiae excommunicationis per Nos ut praemittitur promulgatae, in quam idem electus . . . incidisse dignoscitur, procedentes ib. Destinamus Ludovicum excommunicatum denuntiari publice an die Grzbischlöße von Neapel, Capua und die anderen im Königreiche Neapel, 17. April 1324, Hösser 10 p. 53, die von Tarantaise, Besançon, Bienne, Hösser 24 p. 64.

<sup>50)</sup> Der Papft nennt ihn selbst so, Höfler 62 p. 86. Olenschlager gahlt also richtig die Antwort vom 7. Jan. 1824 als 2. Prozeß.

<sup>51)</sup> An die Könige von Frankreich 10. April, Preger: Auszuge 169 p. 270, England (27. April), B. A. 361

Im 4. Prozesse (11. Juli 1324) führt der Papst jene Trohung aus und will, wenn Ludwig nicht dis zum 1. Oktober 1324 selbst vor ihm erschiene oder Gesandte schieke, als neue Straße die Entziehung der Lehen und Privilegien, die er vom heiligen römischen Reich und von der Kirche habe, über ihn verhängen. Weber diese Straße verkündet er erst am 3. April 1327. Wer hat also einen Stillstand in seinen Prozessen sür 2 Jahre und 8 Monate eintreten lassen, während er die dahin Zug um Zug mit Aussührung der im vorhergehenden Prozesse ausgesprochenen Trohung gegen Ludwig vorgegangen war, wobei er jedesmal die ganze Streitsache der Zeitsolge gemäß an der Hand der Prozesse mit genauer Inhaltsangabe darlegte. Ludwig aber hatte jetzt Gessallen bekommen am Appellieren, aber nicht an seiner alten Appellation, und setzt den Prozessen nicht die alte mit neuer Begründung, wie er dort versprochen, sondern eine neue entgegen, in der er jene nicht wiederholte, auch nicht in ihrem Hauptvorwurse, auch nicht wiederholen konnte, und nur erswähnt, daß er seine anderswo gemachten Appellationen erneuere, ohn der Würnberger auch nur mit Ort und Tatum oder Anlaß oder irgend einer Angade zu erwähnen.

p. 176, Dänemark 31. Mai, Höfler 15 p. 56, den Legaten der Lombardei ib. 24, die Grzbischöfe' von Magdeburg ib. 2, 44, Trier, B. A. 414, 424, 470, 600 b, 637, Köln, vergl. Höfler 50, Salzburg, Mayer p. 179, Bischöfe von Basel, Höfler 40, Straßburg ib. 21, 42 (4, 22, 45), Lütlich ib. 3, 50 (17); s. auch Anm. 47.

<sup>52</sup>) Martene col. 660 ssq., daraus Olenfchlager 42 p. 106—117; Raynaldus 1324, 21—25; Bzovius 1324, IV. Abreffaten: König von Franfreich, Soffer 5, beffen Sohn Karl von Balois ib. 8, Alfons von Spanien ib. 6, Erg= bifchofe von Reapel und Capua ib. 11, von Gens, Rouen, Bourges, Tours ib. 51-52. Bifchof von Eina in ben Byrenaen (13. Juni 1824 mohl irrig ftatt 15. Jan. 1825) ib. 70. Dominifanerfloffer in Montalban ib. 76 und Rouen ib. 77. Legat ber Lombardei, B. A. 375 p. 182; Winfelmann; Acta imperii inedita II, 1125 p. 787. Er3bifchofe von Roln, Breger Husz. 232, 294, mit ben Suffraganbistumern, B. A. 622, p. 268, Utrecht, B. A. 622 a, Munfter ib. 600 a; ju Münfter vergl. Bzovins 1324, V. (Finte: Die Stellung der weftf. Bifchofe und herren im Rampfe Ludwigs b. B. mit Johann XXII., Zeitschrift bes Bereins f. vaterländische Geschichte u. Altertumstunde Befifalens, Bb. 48, 209-281, fennt biefe Urfunde noch nicht, ben von Minden halt er für einen Unhanger Ludwigs). Maing, B. M. 388, 395, 470, 476, 477 (Suffragane publigieren nicht alle Preger Ausg. 190). Salgburg, B. A. 370, 389; Mayer 179 ff. Magbeburg (Suffragane außer Brandenburg publigieren Breger Ausz. 186, 190), Preger Ausg. 190, 194, 207; Trier f. Unm. 51; Bremen, Sofler 52; Bifchofe von Bamberg, Breger 203, 210, 288, Ron : ftang, B. A. 390, Brigen, Breger 199, Baffan ib. 287, Meißen ib. 273, Camin ib. 282, B. A. 504; Bafel, Breger 208, Soffer 40, 54; Breslau, B. M. 610. Worms und Speier, Preger 227, in der Stadt Speier nicht publig. wegen des Biberftandes ber Burgerichaft, B. A. 473-475, Breger 220; Sitten, Augsburg, Laufanne, Buttich, vergl. Breger 233, Strafburg, Regensburg, Burgburg, B. A. 446, Soffer 51-52, Bzovius 1324, V. In ben Reichsftädten Roln (burch bie 4 Bettelorden) B. A. 439, 504, Breger 204, 327, f. o. 5b, Machen, Breger 187, Maing ib. 221-222 werben bie Prozeffe publigiert. Caftruccio in Lucca aber 3. B. ließ bie Uberbringer ber Prozeffe in ben sterfer werfen, Fider: Urfunden gur Geschichte bes Römerzuges Ludwigs (ohne Datum) 34 p. 21; Preger Ausz. 224. Auch an ben General, bie Obern und Bruber bes Minoritenorbens geben bie Prozeffe, Bull, Francisc. t. V, 544 p. 267.

maxime in Italia destinavit. Annales Caesenates Muratori S. S. Italiae 14, 1147; Petrus Zittaviensis. (Königsfaaler Geschichtsquessen Fontes rer. Austr. VIII ed Loserth.) l. II, c. 20, p. 453; beide erzählen die Beröffentlichung
in Cäsena bezw. Brag. Gine zweite Busse von demselben Tage Martene II, 682—684, vergl. Müller I, 171 sf. Den
Brozeß vom 11. Juli 1324 nennt der Papst selbst processum nostrum ultimum, Brief an Leopold von Österreich,
5. Mai 1325, L. A. 487 p. 223, vergl. ib. 598 p. 260; Preger Ausz. 229, 267 für die Jahre 1325 u. 1326.

94. F. Bb. VI, 301; Fischer: Ludwig b. B. 1314—1338 (Göttingen 1882) 20, Anmerk. 23, vergl. Preger S. 124.

